



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 14.05.2019 - Nummer 123

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

123 Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2019)

Englische Übersetzung: Master's programme in Egyptology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie (Version 2019) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien ist es, die Studierenden auf Grundlage der im Bachelorstudium Ägyptologie erworbenen Fähigkeiten mit vertieften Kenntnissen der Methoden und der Praxis der einzelnen Teilgebiete der Ägyptologie (Philologie, Kunst und Architektur sowie Archäologie) und ihrer berufspraktischen Relevanz vertraut zu machen. Nach Abschluss des Masterstudiums Ägyptologie sind die Studierenden befähigt, ihre methodischen und sachbezogenen Kenntnisse im Rahmen selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie verfügen ferner über interdisziplinäre Expertise, hohe Kritikfähigkeit, eine angemessene interkulturelle Kompetenz und sind mit komplexen Aufgabenstellungen vertraut.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien erfüllen damit grundsätzlich die Voraussetzungen für ein Doktoratsstudium oder eine Beschäftigung im Rahmen eines angeleiteten wissenschaftlichen Forschungsprojektes. Sie sind ferner über die bereits im Bachelorstudium erworbenen Fähigkeiten hinaus in der Lage, ihre Kompetenzen im berufspraktischen Umfeld (Universitäre Lehre und Unterricht in Institutionen der Erwachsenenbildung), in fachnahen Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, in der Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, in der Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs oder in anderen strukturell vergleichbaren Berufsfeldern (Museen, Bibliotheken, Fremdenverkehr, öffentliche Verwaltung,

diplomatischer Dienst, im Kulturmanagement, Verlagswesen und in den Medien) erfolgreich umzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ägyptologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 75 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 20 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Ägyptologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Ägyptologie an der Universität Wien, auf welches das Masterstudium konsekutiv aufbaut.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie ist der akademische Grad –
abgekürzt zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe	70 ECTS
Pflichtmodul 1 – Ägyptische Sprach- und Schriftstufen	18 ECTS
Pflichtmodul 2 – Ägyptische Kunst und Architektur	18 ECTS
Pflichtmodul 3 – Ägyptische Archäologie	17 ECTS
Pflichtmodul 4 – Ägyptische Philologie und Textwissenschaft	17 ECTS
Wahlmodulgruppe: 2 aus 5	20 ECTS

Wahlmodul 1 – Ägyptische Philologie	10 ECTS
Wahlmodul 2 – Ägyptische Kunstgeschichte	10 ECTS
Wahlmodul 3 – Ägyptische Archäologie	10 ECTS
Wahlmodul 4 – Ägypten und Sudan	10 ECTS
Wahlmodul 5 – Mobilitätsmodul	10 ECTS

Pflichtmastermodul	5 ECTS
Masterarbeit	21 ECTS
Masterprüfung	4 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe

P-1	Pflichtmodul 1 – Ägyptische Sprach- und Schriftstufen	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden haben Grundkenntnisse der neuägyptischen Schrift und Grammatik und können einfache neuägyptische Texte ins Deutsche übersetzen und diese interpretieren. Sie können mittel- und neuhieratische Texte lesen und ins Deutsche übersetzen. Sie haben Grundkenntnisse der koptischen Sprache und Schrift und besitzen die Fähigkeit, einfache koptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren.	
Modulstruktur	VU Neuägyptisch I, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Mittelhieratisch, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Neuhieratisch, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Koptisch I, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 18 ECTS-Punkte)	

P-2	Pflichtmodul 2 – Ägyptische Kunst und Architektur	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende haben Spezialkenntnisse im Bereich der ägyptischen Kunst und Architektur. Sie sind vertraut mit Theorien und Methoden der Kunstgeschichte und besitzen analytische Fähigkeiten im Umgang mit Bau- und Kunstwerken. Sie können diese im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden.	
Modulstruktur	VU Spezialthema ägyptische Kunst, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Spezialthema ägyptische Architektur, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) SE Seminar, 8 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 18 ECTS-Punkte)	

P-3	Pflichtmodul 3 – Ägyptische Archäologie	17 ECTS
------------	--	----------------

Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Studierende haben Spezialkenntnisse in ausgewählten Bereichen der ägyptischen Archäologie. Sie sind vertraut mit aktuellen Theorien und Methoden der Archäologie und besitzen die Fähigkeit zur Analyse archäologischer Evidenz. Sie können diese im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden.
Modulstruktur	VU Aktuelle Themen der ägyptischen Archäologie, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VO Spezialthema ägyptische Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) SE Seminar, 8 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi; 4 ECTS-Punkte) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 13 ECTS-Punkte)

P-4	Pflichtmodul 4 – Ägyptische Philologie und Textwissenschaft	17 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden haben Spezialkenntnisse in ausgewählten Bereichen der ägyptischen Philologie. Sie sind mit literaturwissenschaftlichen oder linguistischen Theorien und deren Anwendung vertraut und zeigen dies in der analytischen Lektüre ägyptischer Texte. Sie können ihre methodischen und analytischen Kenntnisse im Rahmen einer selbständigen Seminararbeit anwenden	
Modulstruktur	VU Textwissenschaften, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) UE Lektüre ägyptischer Texte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) SE Seminar, 8 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 17 ECTS-Punkte)	

Wahlmodulgruppe: 2 aus 5

Insgesamt sind aus den Wahlmodulen 1-5 nach Maßgabe des Angebots zwei Wahlmodule zu wählen. Aus den Wahlmodulen 4-5 darf jedoch höchstens 1 Wahlmodul absolviert werden.

W-1	Wahlmodul 1 – Ägyptische Philologie	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul 1	
Modulziele	Studierende haben vertiefte Kenntnisse der neuägyptischen und koptischen Sprachstufen und können dies bei der Übersetzung von Texten mittlerer Schwierigkeit nachweisen.	
Modulstruktur	VU Neuägyptisch II, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) VU Koptisch II, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi; 10 ECTS-Punkte)	

W-2	Wahlmodul 2 – Ägyptische Kunstgeschichte	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden sind mit den Methoden und der Praxis der Museumsarbeit vertraut	

Modulstruktur	PR Museumspraktikum, 10 ECTS-Punkte, 4 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 10 ECTS-Punkte)
Verantwortliche Anbieter	Kunsthistorisches Museum Wien oder andere Ägyptische Sammlungen

W-3	Wahlmodul 3 – Ägyptische Archäologie	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben vertiefte methodische und praktische Kenntnisse der ägyptischen Archäologie und können diese bei der weitgehend selbständigen Aufnahme und Dokumentation von Artefakten und Befunden vor Ort nachweisen.	
Modulstruktur	LP Grabung in Ägypten, 10 ECTS-Punkte, 6 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 10 ECTS-Punkte)	

W-4	Wahlmodul 4 – Ägypten und Sudan	Jedenfalls 10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende haben Kenntnisse der afrikanischen Nachbarkulturen des Alten Ägypten	
Modulstruktur	Lehrimport aus dem BA-Curriculum Afrikanistik : VO Geschichte Nordostafrikas I, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) ODER VO Geschichte Nordafrikas I, 3 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) <u>Zusatz:</u> Studierende, die die VO Geschichte Nordostafrikas I oder die VO Geschichte Nordafrikas I bereits innerhalb ihres BA-Studiums absolviert haben, absolvieren als Ersatzleistung eine andere, im BA noch nicht belegte Lehrveranstaltung aus dem Fachbereich Afrikanistik Lehrimport aus dem MA-Curriculum Afrikanistik : VO I zum Thema Kush oder Meroe, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO II zum Thema Kush oder Meroe, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi; jedenfalls 10 ECTS-Punkte)	

Folgendes Wahlmodul kann nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ gewählt werden:

W-5	Wahlmodul 5 – Mobilitätsmodul	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	wählbar nur nach Vorabgenehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ	
Modulziele	Studierende verfügen über vom studienrechtlich zuständigen Organ als studienrelevant genehmigte Spezialkenntnisse, die sie an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erwerben.	

Modulstruktur	Studierende absolvieren im Rahmen dieses Moduls Lehrveranstaltungen an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Gesamtausmaß von 10 ECTS-Punkten. Es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die im Voraus vom studienrechtlich zuständigen Organ genehmigt wurden.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der für das Modul gewählten Lehrveranstaltungen (npi und/oder pi; insgesamt 10 ECTS)
Sprache	Nach Maßgabe der getroffenen Auswahl

Pflichtmastermodul:

P-MA	Pflichtmastermodul	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodule 1-3	
Modulziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus einem Teilgebiet der Ägyptologie zu konzipieren, den Forschungsgegenstand in einer Präsentation vorzustellen und zu diskutieren sowie eine schriftliche Arbeit zu verfassen	
Modulstruktur	SE Seminar zur Abschlussarbeit, 5 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi; 5 ECTS-Punkte)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst, das aus den Pflichtmodulen oder Wahlmodulen zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS für Defensio und das weitere Fach).

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Neben der Möglichkeit zur Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Wahlmodul 5 –Mobilitätsmodul wird ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

(a) Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen im Rahmen der Vermittlung von Basis- und Aufbau – und Vertiefungswissens der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Ägyptologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Vorlesungen sind als Kombination aus Vortrag und interaktiven Elementen konzipiert und enthalten neben dem Präsenzstudium einen erheblichen Anteil an Selbststudium. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden als folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:

(a) Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der wissenschaftlichen Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Hauptbereichen und in den Methoden der Studienrichtung Ägyptologie sowie der Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten, die im Vorlesungsmodus (s.o. VO) präsentiert werden. Die Prüfungsmodalität wird von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt gegeben.

(b) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen (aus ägyptischer Sprache, Archäologie, Geschichte, Religion und Kunst). Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion sowie der Reflexion wissenschaftlicher Neuerungen auf Basis von angeleitetem Selbststudium, eigenen mündlichen Beiträgen und einer schriftlichen Seminararbeit.

Seminare zur Masterarbeit sind Forschungsseminare ohne Seminararbeit Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten. Bei Seminaren zur Masterarbeit wird die Prüfungsmodalität von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.

(c) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Einübung von zuvor erlernten Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt gegeben.

(d) Praktika (PR) sind prüfungsimmanente Museumspraktika. Sie sind Blocklehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Berufspraxis und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(e) Grabungen in Ägypten (LP) sind prüfungsimmanente Grabungspraktika und Blocklehrveranstaltungen. In ihnen werden Studierende in der archäologischen Feldforschung ausgebildet. Lehrgrabungen werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

VU: 25 Studierende

UE: 25 Studierende

SE: 25 Studierende

PR:15 Studierende

LP:15 Studierende

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2019 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2019/20 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen

(Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Ägyptologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Ägyptologie (MBL. vom 15.05.2013, 25. Stück, Nr. 158) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2021 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Sem.	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS LV	ECTS / Modul(anteil)	ECTS/Sem. Gesamt
1	P-1	VU Neuägyptisch I	5	9	26
		UE Mittelhieratisch	4		
	P-2	VU Spezialthema ägyptische Kunst	5	5	
	P-3	VO Spezialthema ägyptische Archäologie	4	4	
	P-2 / P-3	SE Seminar	8	8	
2	P-1	VU Koptisch I	5	9	32
		UE Neuhieratisch	4		
	P-2	VU Spezialthema ägyptische Architektur	5	5	
	P-3	VU Aktuelle Themen der ägyptischen Archäologie	5	5	
	P-2 / P-3	SE Seminar	8	8	
3	P 4	VU Textwissenschaft	5	12	32
		UE Lektüre	4		
		SE Seminar	8		
	W-1 – W-5	2 aus 5 WM	2 x 10	2 x 10	
4	P-MA	SE Seminar zur Abschlussarbeit	5	26	30
		Masterarbeit	21		

	PR	Masterprüfung	4	4
--	----	---------------	---	---

Englische Übersetzung der Titel der Module:

Deutsch	English
P-1 Ägyptische Sprach- und Schriftstufen (Pflichtmodul)	P-1 Stages of the Egyptian Language and Script (compulsory module)
P-2 Ägyptische Kunst und Architektur (Pflichtmodul)	P-2 Egyptian Art and Architecture (compulsory module)
P-3 Ägyptische Archäologie (Pflichtmodul)	P-3 Egyptian Archaeology (compulsory module)
P-4 Ägyptische Philologie und Textwissenschaft (Pflichtmodul)	P-4 Egyptian Philology and Textual Scholarship (compulsory module)
W-1 Ägyptische Philologie (Wahlmodul)	WM-1 Egyptian Philology (elective module)
W-2 Ägyptische Kunstgeschichte (Wahlmodul)	W-2 Egyptian Art History (elective module)
W-3 Ägyptische Archäologie (Wahlmodul)	W-3 Egyptian Archaeology (elective module)
W-4 Ägypten und Sudan (Wahlmodul; Import)	W-4 Egypt and the Sudan (elective module; imported)
W-5 Mobilitätsmodul (Wahlmodul; Import)	W-5 Mobility Module (elective module; imported)
P-MA Pflichtmastermodul	P-MA Compulsory Module: Master's module
PR Masterprüfung	PR Master's Examination (compulsory)